

Rezensionen - Critique - Recensioni - Rezensiuns

Grundbuch-Terminologie, hrsg. vom Bundesamt für Justiz und der Schweizerischen Bundeskanzlei, Bern (EDMZ) 1996 (= Termdat, Bd. 2), 261 Seiten, Fr. 39.80. (Zu bestellen bei der EDMZ, 3000 Bern, Bestellnr. 104.002 d/f/i).

In zahlreichen Rechtsgebieten ist es für Rechtsuchende alles andere als einfach, einschlägige Texte zu verstehen, weil die gleichen Dinge im Bund und in den verschiedenen Kantonen je anders benannt werden und gleiche Benennungen oft unterschiedliche Inhalte haben. Mangelnde terminologische Kohärenz lässt sich oft auch schon innerhalb einzelner Erlasse feststellen.

Es ist deshalb sehr verdienstvoll, dass die Bundeskanzlei und das Bundesamt für Justiz die Terminologie des schweizerischen Grundbuchrechts zusammengetragen und in Buchform herausgegeben haben. Entstanden ist das Werk in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus der Verwaltung und dem Privatbereich. Es wurde erarbeitet auf der Terminologie-Datenbank des Bundes (TERMDAT), einer schweizerischen Version der EU-Datenbank EURODICAUTOM.

Das Buch ist aufgeteilt in ein dreisprachiges Wörterbuch mit den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch und ein für jede Sprache besonderes Stichwortregister. Das Wörterbuch enthält nicht nur die eigentliche Grundbuchterminologie, sondern auch Termini aus anderen Rechtsgebieten, die im Grundbuchbereich häufig verwendet werden. Jeder Eintrag ist für den Zugriff mit einer Kennziffer versehen und gliedert sich in drei sich entsprechende Sprachfelder. Zuerst erscheint der Terminus mit seinen Äquivalenten in den anderen Sprachen und allfälligen Synonymen. Weiter enthält jeder Eintrag die Quellenangaben und je nachdem auch eine Definition, einen signifikanten Kontext und wenn nötig Anmerkungen.

Ein Beispiel:

109

valeur d'une part (1); part (2)

Valeur que représente chaque étage ou partie d'étage en pour-cent ou en pour-mille de la valeur du bien-fonds ou du droit de superficie. (1) (2) CC art. 712h al. 1, 712e al. 2; (DF) d'après source (2) al. 1. USG: (2) courant; CFR: part de copropriété

Wertquote

Anteil eines Stockwerkes in Hundertsteln oder Tausendsteln des Wertes der Liegenschaft oder des Baurechts. (VE) ZGB Art. 712e Abs. 2; (DF) nach Quelle VE Abs. 1. CFR: Miteigentumsanteil

quota di valore (1); quota (2)

Valore di un piano o della porzione di un piano in centesimi o in millesimi del valore dell'immobile o del diritto di superficie. (1) (2) CC art. 712e cpv. 2, 712h cpv. 1; (DF) secondo fonte (1) cpv. 1. USG: (2) usuale; CFR: quota di comproprietà

Kennziffer

⇒ **FR Terminus**

⇒ Definition

⇒ *Quellenangabe*

⇒ Anmerkung

⇒ **DE Terminus**

⇒ Definition

⇒ *Quellenangabe*

⇒ Anmerkung

⇒ **IT Terminus**

⇒ Definition

⇒ *Quellenangabe*

⇒ Anmerkung

Der Band ist sehr benutzerfreundlich gestaltet. Wer einen bestimmten Eintrag sucht, konsultiert den Index der entsprechenden Sprache, wobei es hilfreich ist, dass für jede Sprache eine besondere Farbe vorgesehen ist. Im Index sind die Sachwörter in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Eine Kennziffer verweist auf den entsprechenden Eintrag im Wörterbuch.

Die Initiative zu diesem Werk, das nicht nur für Rechtsuchende, sondern auch für die Rechtsetzung und Rechtsanwendung ein ideales Hilfsmittel darstellt, ist vom Amt für Grundbuch- und Bodenrecht ausgegangen und wurde vom Terminologiedienst der Bundeskanzlei methodisch und organisatorisch betreut. Das Buch ist das zweite einer geplanten Reihe, deren Fortsetzung man sich nur wünschen kann. Wer an TERMDAT angeschlossen ist - dies ist allen öffentlichen Stellen möglich! - kann sämtliche Daten des Buches auch direkt von der Terminologie-Datenbank abfragen. Dass dieser Zugang praktisch und nützlich ist, zeigt allein schon die Tatsache, dass die Datenbank, die mit ihren gegenwärtig 810'000 Wörterbucheinträgen und mehreren Millionen Termini zu den grössten Terminologiedatenbanken der Welt zählt, allein in der Schweiz nach einer relativ kurzen Einführungszeit schon über tausendmal pro Tag konsultiert wird.

DR. H.C. WERNER HAUCK, Zentrale Sprachdienste der Bundeskanzlei,
Deutsche Sektion, Bern

JOHN GIBBONS (ed.): Language and the Law. London/New York (Longman) 1994 (= Language in Social Life Series), 476 Seiten, ISBN: 0-582-229766 (gebunden) ca. Fr. 100.-- bzw. 0-582-10145-X (Paperback) ca. Fr. 35.--.

Der hier zu besprechende Sammelband bietet einen Querschnitt durch mehrere Untersuchungsfelder, auf denen sich Sprach- und Rechtswissenschaft bei der Beschäftigung mit den Zusammenhängen von Recht und Sprache treffen.¹ Der Herausgeber, JOHN GIBBONS, arbeitet am Linguistics Department der Universität Sidney/Australien im Bereich der Angewandten Linguistik. Seine Spezialgebiete sind «Sprache und Recht» sowie «Probleme der Mehrsprachigkeit».² Der Band ist in der Reihe «Language in Social Life» (hrsg. vom australischen Linguisten CHRISTOPHER N. CANDLIN) erschienen, einer, wie es der Name sagt, *soziolinguistischen* Reihe, die Arbeiten herausbringt, die sich mit der Rolle der Sprache in bestimmten sozialen Lebensbereichen beschäftigen.³

Die Beiträgerinnen und Beiträger des Bandes sind teils in der Linguistik, teils in der Rechtstheorie tätig oder praktizierende Juristinnen und Juristen. Sie arbeiten vornehmlich in Australien, den USA, Grossbritannien, und entstammen somit klar dem angelsächsischen Rechtsraum. Das

¹ Die sehr aktive US-amerikanische Forschung erschliesst die Bibliographie von JUDITH N. LEVI, *Language and Law. A Bibliographical Guide to Social Science Research in the U.S.A.*, Chicago, IL, American Bar Association 1994. Mit einem starken Gewicht auf die Forschung aus dem und zum deutschsprachigen Raum erscheint demnächst die Bibliographie von MARKUS NUSSBAUMER, *Sprache und Recht*, Heidelberg (Groos) 1997 (= Studienbibliographien Sprachwissenschaft). Vgl. auch die ältere Bibliographie von ULRICH REITEMEIER, *Studien zur juristischen Kommunikation. Eine kommentierte Bibliographie* unter Mitarbeit von OTMAR BETTSCHIEDER, Tübingen (Narr) 1985 (= Forschungsberichte des IDS, Bd. 56).

² GIBBONS ist u. a. in Erscheinung getreten als «guest editor» eines Themenheftes «Language in Legal Contexts», in der Zeitschrift «*Forensic Linguistics*» 2 (1995), H. 1.

³ Z. B. ist in der Reihe ein Band von NORMAN FAIRCLOUGH zum Thema «Language and Power» (London 1989) erschienen, in dem es u.a. um das Machtgefälle in der «Kommunikation» in juristischen Kontexten (z. B. Befragungen von Verdächtigen durch Untersuchungsbeamte) geht.

heisst aber nicht, dass nicht vieles auch für die Verhältnisse hierzulande relevant sein könnte.

Das Buch hat drei Teile:

(a) *Language constructing law*. Hier geht es um die konstitutive Rolle, die die Sprache spielt, sowohl was die Kodifikation des Rechts in Gesetzen, Verträgen, Präjudizien anbelangt, als auch was den forensischen Diskurs, die Kommunikation im Rechtsbereich – vor Gericht, in der Beratung – betrifft.

(b) *Language and disadvantage before the law*. Dieser zweite Teil befasst sich mit einer soziolinguistischen Fragestellung im engeren Sinne: Wo und wie führt Sprache zu rechtlicher Chancenungleichheit – indem sie etwa breiteren oder engeren Zugang zum Recht eröffnet oder mehr oder weniger Mittel zur Durchsetzung von Rechten vor Gericht bereitstellt?

(c) *Forensic linguistics*. Darunter versteht man die spezielle Expertenrolle, die der Sprachwissenschaft bei Rechtsstreitigkeiten zukommen kann, z. B. bei kriminologischen Fragen im Zusammenhang mit dem Nachweis der Autorschaft.⁴

Zu den editorischen Qualitäten des Bandes gehört: dass jeder der drei Teile mit einem Überblickstext des Herausgebers, in dem die Beiträge im Forschungskontext situiert werden, eingeleitet wird, dass jeder der drei Teile mit einem knappen Kommentar eines Rechtspraktikers («Lawyer's response») zu den einzelnen Beiträgen abgeschlossen wird; dies ganz im Sinne der Reihe, die theoretische Forschung mit praktischer Relevanz möglichst verbinden möchte; dass der Band am Ende eine für alle Beiträge gemeinsame Bibliographie enthält, in der – leider sehr typisch – ausschliesslich englischsprachige Arbeiten aufgeführt sind; dass ein integrierter Namens- und Sachindex am Ende den Band abrundet.

⁴ Der Herausgeber des Bandes, JOHN GIBBONS, arbeitet regelmässig als linguistischer Experte am Gericht. Diese Institution ist vorderhand nur für den angelsächsischen Raum typisch und hat bei uns noch wenig Verbreitung. Vgl. auch Teil III des hier besprochenen Bandes.

Der erste Beitrag im ersten Teil, *The language of the law* von YON MALEY (Australien), bietet einen sehr schönen Überblick darüber, wie zum Verhältnis von Sprache und Recht in der angelsächsische Forschung heute gearbeitet wird: Da ist nämlich seit geraumer Zeit nicht so sehr von *Rechtssprache* als vielmehr von *Sprachverwendungen im Rechtsbereich*, von *legal discourse* die Rede.⁵ MALEY macht eine Typologie dieser Rechtsdiskurse auf anhand einer Typologie von Sprachverwendungssituationen: (a) *legislative discourse*: die Situation der Rechtssetzung, aus der die tendentiell situationsentobenen Rechtsquellen hervorgehen mit verschiedenen Typen von Rechtstexten: Erlassen, Statuten, Reglementen, aber auch Verträgen, Testamenten usw.; (b) *discourse of legal consultation*: die vor-prozessuale Situation mit der Kommunikation zwischen Rechtssuchenden und Anwälten, zwischen Bürgern und Untersuchungsbeamten etc.; hier gibt es neben mündlichen Kommunikationsformen schriftliche Texte wie Formulare, Protokolle, Rechtsbelehrungen, aber auch Klageschriften und dergleichen; (c) *courtroom discourse*: die prozessuale Situation mit verschiedenen mündlichen Kommunikationsformen, in denen aber auch Schriftstücke eine wichtige Rolle spielen und auch produziert werden; (d) *judicial discourse*: die post-prozessuale Situation mit dem Urteil und seiner Begründung (was im Case Law tendentiell wieder übergeht in Prozesse der Rechtssetzung).

MALEY macht anschliessend genauere Ausführungen zum «legislative discourse», zum «courtroom discourse» und zum «judicial discourse».

Was die *Erlasssprache* (legislative discourse) betrifft, stellt MALEY zunächst heraus, dass diese ihre sehr spezifischen Muster hat, die einerseits historischer Tradition verpflichtet sind⁶ und andererseits auch aus der Funktion dieser Texte immer wieder neu bestätigt werden. Letztere wird in den für angelsächsische Gesetzestexte typischen «enacting formula» manifest. MALEY arbeitet dann die verschiedenen Sprachhandlungstypen

⁵ Für den deutschsprachigen Raum gibt es diese Forschungen seit ca. 20 Jahren ebenfalls, wenn auch weniger ausgeprägt. Zu nennen ist hier (wenn auch wieder eingeschränkt auf Diskurse vor Gericht) in erster Linie der Sammelband von LUDGER HOFFMANN (Hrsg.), *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*, Tübingen (Narr) 1989 (= *Kommunikation und Institution*, Bd. 11).

⁶ Der «Klassiker», was die Herkunft der angelsächsischen Gesetzessprache betrifft, ist DAVID MELLINKOFF, *The Language of the Law*, Boston/Toronto (Little/Brown) 1963.

von Gesetzen heraus: mandatory/directory rules, discretionary/missive rules, Definitionen usw. Ihnen entspricht ein differenzierter Umgang mit Modalwörtern. MALEY geht auf das Schwanken zwischen Fachterminologie und Alltagswortschatz (je nach Art von Gesetzen) ebenso ein wie auf bestimmte grammatische Muster (Nominalisierungen, Passiv, Präsens) und im besonderen auf die für angelsächsische Gesetze nach wie vor typische extreme syntaktische Komplexität,⁷ die jedoch in neueren Gesetzen wenigstens durch ein typographisches Layout, das die Satzstruktur sichtbar macht, abgemildert ist. Ausführungen dazu, dass Gesetzestexte stets zwischen Exaktheit und Flexibilität ihren Weg suchen müssen, führen MALEY dann konsequenterweise zu Fragen der Gesetzesauslegung⁸ – denn «methods of interpretation interact with methods of drafting» (31). Hier finden sich spannende Bemerkungen einerseits zu differierenden Theorien der Auslegung im angelsächsischen Raum⁹ und andererseits zu Unterschieden zwischen der (sehr viel strikteren) angelsächsischen und der (sehr viel freieren) kontinentaleuropäischen Auslegungskultur. Sowohl die Redaktionsarbeit (drafting) als auch die Auslegungsarbeit sind stark bestimmt vom Umstand, dass Gesetze immer explizit oder implizit *intertextuell* verhängt sind, verhängt mit andern Gesetzen und verhängt auch mit einem «background» von allgemeinen Rechtsprinzipien.

Bei seinen Ausführungen zur *Sprache vor Gericht*, dem «courtroom discourse», legt MALEY einerseits Gewicht auf den Unterschied zwischen dem angelsächsischen (Straf-)Prozess und seinem kontinentaleuropäischen Gegenstück: das «adversarial system» mit den berühmt-berüchtigten Kreuzverhören dort und das «inquisitorial system» mit der Befragung durch das Gericht hier.¹⁰ Die ältere angelsächsische Forschung zur Ge-

⁷ «Lawyers believe that it is easier to construe a single sentence than a series of sentences, and that there is therefore less potential for uncertainty.» (S. 24f.)

⁸ MALEY erwähnt eine Arbeit von 1974, in der geschätzt wird, dass «40 per cent of the work of the court requires a ruling upon the meaning of a particular piece of some legislative instrument».

⁹ Zu nennen sind etwa die Theorie der «open texture» von H.L.A. HART und die Kritik daran von R. DWORKIN.

¹⁰ Für die linguistische Forschung zum kontinentaleuropäischen Gerichtsprozess vgl. den in Fn. 5 erwähnten Sammelband von LUDGER HÖFFMANN (1989) mit einer ausführlichen Bibliographie in der Einleitung. Was die angelsächsischen Verhältnisse

richtskommunikation ist stark geprägt von der forschungsleitenden Metapher des *trial-as-battle*: der Prozess als Kampf.¹¹ Diese Metapher nimmt direkt die Machtverhältnisse und Machtkämpfe im Gerichtssaal in den Blick. Das beginnt schon mit einer semiotischen (zeichenhaften) Betrachtung des Raums und seiner Akteure und schlägt sich in der Analyse der kommunikativen Abläufe nieder, besonders natürlich in der Analyse des «Spiels» von Frage und Antwort. In jüngeren Arbeiten ist eine andere forschungsleitende Metapher fruchtbar geworden: *trial-as-storytelling* oder der Prozess als Geschichtenerzählen.¹² Dieser Ansatz rüttelt an der für Gerichte noch immer festen Überzeugung, dass es von Wirklichkeitsausschnitten immer nur eine Wahrheit gebe. Dem wird entgegengehalten, dass es «die» Wirklichkeit für uns stets nur als wahrgenommene oder erlebte Wirklichkeit gibt und dass es in einem Prozess darum geht, dass die Parteien ihre je etwas andere Wahrnehmung der Wirklichkeit als eine je etwas andere Geschichte ausbreiten können, und dass im Prozess letztlich diejenige Partei gewinnt, deren Geschichte die Anfechtungen durch die andere Partei mit ihrer Geschichte besser übersteht und am Ende als die plausible erscheint. Zwar ist – gerade im amerikanischen (Straf-) Prozess – das eigentliche Erzählen gewöhnlich an einem sehr kleinen Ort, denn wird vielmehr gefragt und geantwortet, und doch ist das Ganze darauf angelegt, dass in den Köpfen der Beteiligten (vor allem der Richter und Juroren) Geschichten, d.h. Versionen von Wirklichkeit entstehen. Diesen Prozess der Geschichtenbildung sowie die für das Urteil letztlich entscheidende Bewertung der Geschichten zu rekonstruieren, ist eine spannende interdisziplinäre Forschungsaufgabe.

anbelangt, so gibt es einen älteren Forschungsbericht von BRENDA DANET, *Language in the Legal Process*, in: *Law & Society Review* 14 (1980), H. 3, S. 445–564; ein jüngerer, sehr wichtiger Sammelband liegt vor mit JUDITH N. LEVI / ANNE G. WALKER (Hrsg.), *Language in the Judicial Process*, New York/London (Plenum) 1990.

- ¹¹ Typisch hierfür ist z. B. BRENDA DANET / BRYNA BOGOCH, *Fixed fight or free-for-all? An empirical Study of Combativeness in the adversary System of Justice*, in: *British journal of law and society* 7 (1980), S. 36–60.
- ¹² Laut MALEY stammt dieser Ansatz von W. LANCE BENNETT / MARTHA S. FELDMAN, *Reconstructing Reality in the Courtroom*. London, Tavistock/New Brunswick, N. J. (Rutgers) 1981. Eine sehr wichtige Arbeit ist BERNHARD S. JACKSON, *Law, Fact and narrative Coherence*, Liverpool (Deborah Charles) 1988 (= *Legal Semiotics Monographs*, Bd. 1).

Auch MALEYS Bemerkungen zum dritten Diskursbereich, der Sprache der *Gerichtsurteile* (judicial discourse), betonen den Unterschied zwischen dem angelsächsischen und dem kontinentaleuropäischen Rechtsraum. Hier schlägt sich die unterschiedliche Stellung des Richters im Rechtsgefüge unmittelbar im Sprachgebrauch von Entscheidungstexten nieder: Die (höchstinstanzlichen) Urteile im angelsächsischen Raum sind vergleichsweise sehr viel individuellere Texte, die auch das obiter dictum, die Abschweifung vom vorliegenden Fall zu allgemeinen moralischen oder rechtspolitischen Erörterungen nicht scheuen. In seinen Ausführungen setzt MALEY im weitem einen besonderen Akzent auf die für Urteilstexte typischen sprachlichen Mittel der Aussagenmodalisierung.

Am Schluss zeigt sich MALEY (für meinen Geschmack etwas zu) skeptisch, was Veränderungen in der Sprache der verschiedenen Rechtsdiskurse angeht: Weil diese Sprachverwendungsspezifika immer eine Folge der spezifischen Gebrauchsbedingungen seien, würde ihre Veränderung immer auch eine Veränderung der Rechtsinstitution und -praxis und damit eine politische Tat bedingen.

MALEYS Ausführungen zur Gesetzessprache (legislative discourse) führt der Beitrag von VIJAY BHATIA (Hongkong) in gewisser Weise fort, wenn er sich mit dem «cognitive structuring» von Erlassen beschäftigt, d.h. die sprachliche Seite der Erlassformulierungen zusammenbringt mit der inhaltlichen Ebene der Norm selber. Nach einer knappen Typologie von Rechtsnormen stellt BHATIA seinerseits noch einmal die syntaktischen Eigenheiten angelsächsischer Gesetzestexte mit schönen Beispielen heraus. Anschliessend zeigt er auf, wie die teilweise extreme syntaktische Komplexität dieser Texte zustandekommt: Die zentrale gesetzliche Bestimmung (main provisionary clause) besteht lediglich aus dem Normadressaten (subject of the provision) und dem Kerninhalt (legal action, i.e. the nature of power or right he [the subject] is given to do or prohibited from doing). Hierzu treten aber in aller Regel eine Reihe von «qualifications», das sind weitere Angaben von Bedingungen im weiteren Sinne. Überdies sind die einzelnen Informationseinheiten oftmals in langen Und- oder Oder-Ketten (multinomial expressions) vervielfältigt. Dabei muss man sich immer vor Augen halten, dass die angelsächsische Gesetzessprache bis heute daran festhält, solche komplexen Normgebilde

in *einem* Satz zu realisieren, wo unsere Technik der Erlassredaktion längst dazu übergegangen ist, hier mit mehreren Sätzen zu arbeiten.¹³

Der Herausgeber des Bandes, John GIBBONS, hat in seiner Einführung die übrigen Beiträge des ersten Teils auf einer linearen Kulturentwicklungssachse angesiedelt: von einer präliteralen über eine literale zu einer postliteralen Kultur. Zweifellos sind Einsichten zum Verhältnis von Sprache und Recht, wie sie die eben referierten Beiträge von MALEY und von BHATIA formulieren, typisch für eine *literal* geprägte (Rechts-) Kultur.¹⁴ Dieser Kulturstufe zuzurechnen ist auch der Beitrag von SANDRA HARRIS (England), die sich mit «Ideological exchanges in British magistrates courts» beschäftigt. Zu Sprache und Recht in einer *präliteralen*, d.h. wesentlich mündlich geprägten Kultur findet sich in dem Band ein Aufsatz von LAURENCE GOLDMAN (Australien), in dem die These von der «language constructing law» (so der Titel des ersten Teils des Bandes) besonders deutlich wird. GOLDMAN zeigt auf, wie der unsere Rechtskultur prägende Unterschied zwischen Handlungen (actions) und Geschehnissen (happenings) schwierig wird, wenn man sich beispielsweise mit den Huli auf Papua-Neuguinea beschäftigt, deren Sprache diesen Unterschied weit differenzierter sieht und deren Rechtskultur demzufolge mit dieser Unterscheidung auch nicht so einfach verfährt. – Den Übergang von einer präliteralen zu einer *literalen* Kultur lebten die Angelsachsen zwischen dem frühen Mittelalter und der normannischen Eroberung von 1066. Wie sich dieser Übergang in den angelsächsischen Testamenten (wills) dieser Zeit widerspiegelt, zeigen BRENDA DANET und BRYNA BOGOCH (Israel) in ihrem Beitrag auf, der in einem spannenden Schlussteil ein modernes Testament auf Video zum Vergleich nimmt, woran sich analoge Erscheinungen des Übergangs, nun allerdings von einer literalen zu einer *postliteralen* Kultur, festmachen lassen, also

¹³ Bestrebungen, von diesem zu eigentlichen syntaktischen Absurditäten führenden eisernen Grundsatz abzuweichen, gehen seit längerem vom sogenannten Plain English Movement aus; Angaben dazu finden sich in dem Forschungsbericht von BRENDA DANET, *Language and Law, An overview of 15 years of Research*, in: H. GILES / W. P. ROBINSON (Hrsg.), *Handbook of language and social psychology*, London (Wiley) 1990, S. 537–560.

¹⁴ Man vergleiche dazu die wichtige Arbeit von JACK GOODY, *Der Buchstabe des Gesetzes*, in: ders.: *Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft*, Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1990, S. 211–276.

einer Kultur, in der die Schrift durch audiovisuelle elektronische Medien marginalisiert zu werden scheint.¹⁵ Ganz diesem Übergang gewidmet ist auch die Arbeit von BETHYL A. PEARSON und REBECCA WHITE BERCH (USA), in der es um «video depositions» geht, d.h. Video-Aufzeichnungen von Zeugenaussagen für die spätere Verwendung im Prozess.

Im Teil II des Bandes mit dem Titel *Language and disadvantage before the law* beschäftigen sich mehrere Beiträgerinnen und Beiträger mit Bevölkerungsgruppen, die aufgrund ihrer besonderen sprachlichen Voraussetzungen im Rechtsbereich benachteiligt sind, ohne dass hier Fälle von offener Verletzung des Rechtsgleichheitsgrundsatzes vorliegen würden. Wo schon die Distanz zwischen dem professionellen Gerichtsdiskurs und den sprachlichen Gewohnheiten und Möglichkeiten von Laien gross genug ist, da ist sie noch viel grösser, wenn diese Laien Kinder sind, wie im Beitrag von MARK BRENNAN (Australien) deutlich wird, der Prozesse untersucht, in denen sexuell missbrauchte Kinder als Zeugen auftreten. Die Kinder stehen in der Gefahr, in diesen Prozessen aus sprachlichen Gründen ein zweites Mal «missbraucht» zu werden. Um interkulturelle Differenzen im kommunikativen Verhalten und um Missverständnisse und beiderseitige Frustrationen als Folge davon geht es in zwei Beiträgen – von MICHAEL WALSH und von DIANA EADES (beide Australien) – über australische Aborigines vor Gericht. Die Arbeiten machen deutlich, wie wichtig es in solchen Verfahren ist, dass man nicht nur Übersetzer beizieht, die für das «rein» Sprachliche zuständig sind, sondern Beobachter und Kenner kultureller Unterschiede im sprachlichen Verhalten. Über den Beizug von linguistischen Experten in drei verschiedenen Rechtsfällen berichten WILLIAM LABOV und WENDELL A. HARRIS (USA): In den beiden ersten Fällen konnten linguistische Gutachten aufzeigen, dass Unterschichtsangehörige bestimmte rechtlich relevante Schriften, die an sie gerichtet waren, nicht verstehen konnten, so dass sie benachteiligt waren. Im dritten, ganz anders gelagerten Fall konnte ein linguistisches Gutachten auf der Basis einer Analyse dialektaler Sprachbesonderheiten Verdächtigungen ausräumen, die einen New Yorker im Zusammenhang mit Bombendrohungen schwer belastet hatten. Die Arbeiten von LABOV, dem vielleicht renommiertesten amerikanischen Soziolinguisten, haben in den USA entscheidend mit dazu beigetragen, dass die Linguistik dort

¹⁵ Vgl. zum Recht in der modernen, audiovisuellen Zeit MAX BAUMANN, *Recht – Sprache – Medien*, in: *LeGes* 6 (1995), H. 3, S. 12–42.

heute eine von den Gerichten angesehene und oft angerufene Hilfswissenschaft darstellt.¹⁶ Das hat sicher auch mit LABOVs Verständnis von Wissenschaft zu tun, das im vorliegenden Beitrag, mit deutlicher Spitze gegen gewisse Positionen in der modernen Linguistik, so formuliert ist: «General theory is useful, and the more general the theory, the more useful it is, just as any tool is more useful if it can be used for more jobs. But it is still the application of the theory that determines its value. A very general theory can be thought of as a missile that attains considerable altitude, and so it has much greater range than other missiles. But the value of any missile depends on whether it hits the target.» (S. 300)

Mit dem Beitrag von LABOV/HARRIS und ihrem linguistischen Glaubensbekenntnis sind wir beim Teil III des Bandes angelangt, in dem es um *Forensische Linguistik* als eine solche nützliche angewandte Wissenschaft geht.¹⁷ GIBBONS schlägt für eine mögliche Einteilung dieses Arbeitsfeldes vor, dass man unterscheidet zwischen linguistischen Expertisen, die sich mit der Produktion, und solchen, die sich mit der Rezeption von Sprache beschäftigen. Dabei können Beobachtungen auf unterschiedlichsten linguistischen Ebenen – vom Laut und Buchstaben über Wörter, Satzbau, Stil bis hin zu textuellen Phänomenen – eine Rolle spielen. Mit der *Rezeption von Sprache* und genauer mit Fragen des Verstehens, der Verständlichkeit war, wie wir gesehen haben, u.a. der Beitrag von LABOV/HARRIS beschäftigt. Andere Arbeiten zu diesem Bereich sind im vorliegenden Band nicht zu finden. Zu denken wäre aber an linguistische Expertisen etwa zur Frage, ob bestimmte sprachliche Äußerungen geeignet sein könnten, den Tatbestand des Aufrufs zu einer strafbaren Handlung oder der Persönlichkeitsverletzung zu erfüllen.¹⁸

¹⁶ Zu erwähnen ist hier z. B. WILLIAM LABOV, *The Judicial Testing of Linguistic Theory*, in: DEBORAH TANNEN (Hrsg.): *Linguistics in Context. Connecting Observation and Understanding*, Norwood, N. J. (Ablex) 1988, S. 159–182.

¹⁷ Vgl. etwa die in Fn. 2 erwähnte Zeitschrift «Forensic Linguistics» oder den Band von ROGER W. SHUY: *Language Crimes. The Use and Abuse of Language Evidence in the Courtroom*. Cambridge, MA/Oxford (Blackwell) 1993. Für den deutschsprachigen Raum vgl. den Sammelband von HANNES KNIFFKA (Hrsg.): *Texte zur Theorie und Praxis forensischer Linguistik*. Tübingen (Niemeyer) 1990 (= *Linguistische Arbeiten*, Bd. 249). Einen ganz neuen Überblick bietet der Sammelband von HANNES KNIFFKA (ed.): *Recent Developments in Forensic Linguistics*. Frankfurt/M. (Lang) 1996.

¹⁸ Vgl. etwa die Gutachten dreier «grosser» Germanisten – EBERHARD LÄMMERT / PETER SZONDI / PETER WAPNEWSKI – zu Flugblättern, die 1967 in Berlin kursierten und

Mit der *Produktion von Sprache* beschäftigt sich Forensische Linguistik vor allem dort, wo es um die Frage geht, ob bestimmte Äusserungen (z. B. ein Telefonanruf, ein Brief) von einer bestimmten Person stammen können oder nicht. Der erwähnte dritte Fall im Beitrag von LABOV/HARRIS gehört hierher. Im vorliegenden Band finden sich zwei Beiträge (von FRANCIS NOLAN, England und von ALEX JONES, Australien), die sich mit phonetischen Erkennungsmerkmalen beschäftigen. Zwei Aufsätze (von ROBERT EAGLESON, Australien und von WILFRID SMITH, Nordirland) sind stilistischen Erkennungsmerkmalen in geschriebenen Texten gewidmet. MALCOLM COULTHARD zeigt in seiner Arbeit, wie die linguistische Kenntnis über Eigenheiten spontan gesprochener Sprache helfen kann aufzudecken, dass ein angebliches Transkript gesprochener Sprache manipuliert und verfälscht worden ist. JANE SIMPSON (Australien) beschliesst den Band mit einem Beitrag, in dem sie auf die schwierigen und komplexen Loyalitätskonflikte aufmerksam macht, in die Linguistinnen und Linguisten fast unweigerlich geraten, die ihre Wissenschaft dem Recht mit seiner Entscheidungsgewalt und seinem Entscheidungszwang zur Verfügung stellen wollen. Diese Warnung darf die Linguistik allerdings nicht davon abhalten, diesen Schritt zu tun, aber sie sollte sie dazu anspornen, ihre Arbeit besonders gewissenhaft an die Hand zu nehmen.

GIBBONS' Sammelband zeigt eindrücklich, wie stark die Rechtslinguistik in den Ländern mit angelsächsischer Rechtstradition als Disziplin entwickelt ist und wie stark sie bereits in die entsprechenden Institutionen integriert worden ist. Ähnliches wäre auch für Europa zu wünschen. Aber hier ist wohl noch nicht selbstverständlich, was HARRIS (S. 156) formuliert hat: «*The law perhaps more than any other is a profession of words.*»

DR. MARKUS NUSSBAUMER, Deutsches Seminar, Universität Zürich

deren Urheber inkriminiert wurden, zur Brandstiftung in Warenhäusern aufgerufen zu haben: Flugblätter, Gutachten, Epiloge oder Wie weit sind Stilprobleme – Stilprobleme?, in: *Sprache im technischen Zeitalter* 7 (1968), H. 28, S. 317–345.